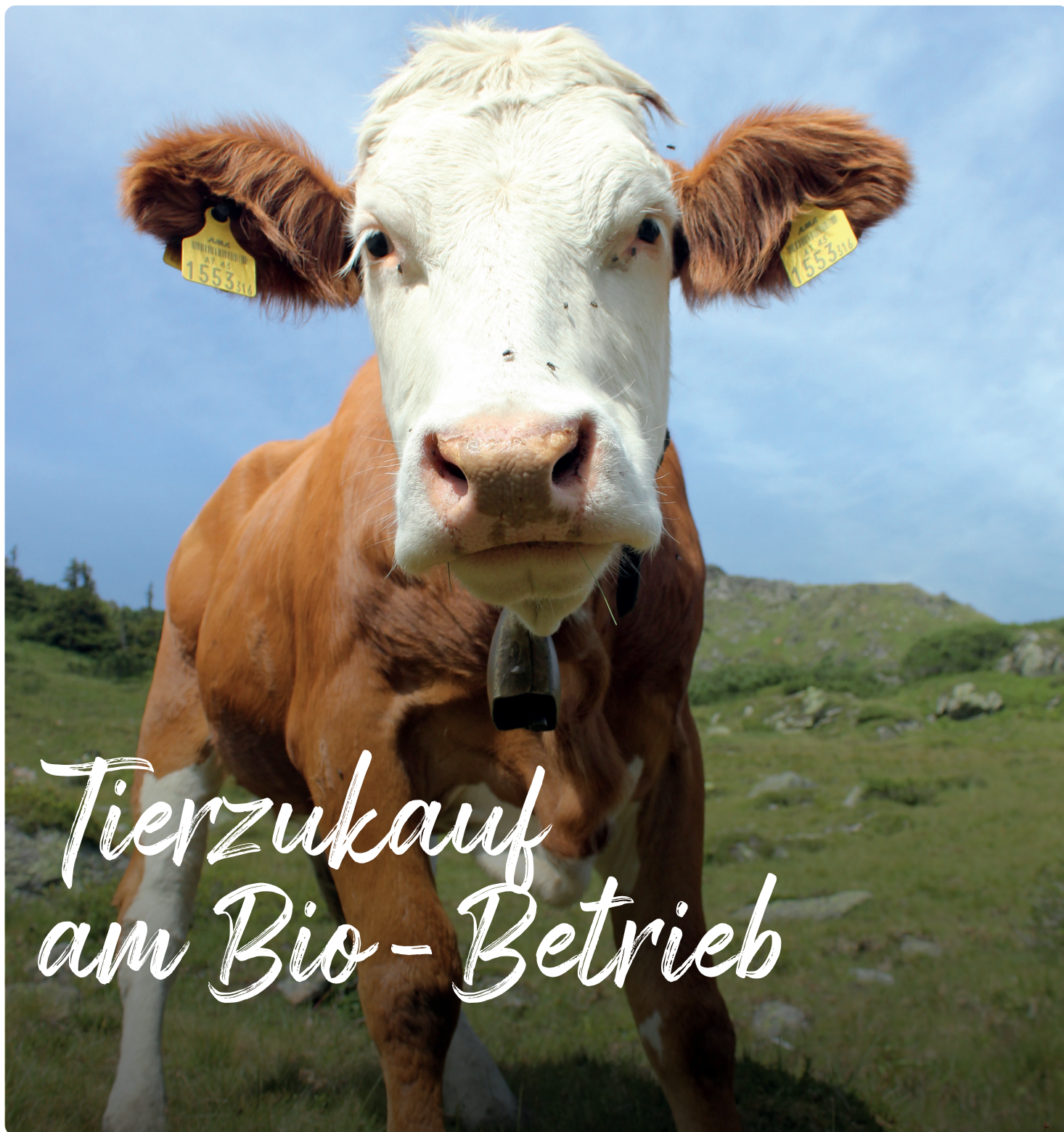


BIO AUSTRIA Beratungsblatt



*Tierzukauf
am Bio-Betrieb*

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union

www.bio-austria.at

Inhalt

- 3 Notwendige Schritte zur Genehmigung
- 3 Bio-Tierdatenbank (TDB)
- 4 Welche Tiere dürfen konventionell zugekauft werden?
- 5 Berechnungsgrundlage für Tierzukäufe
- 5 Fristen beachten
- 6 Übersicht: Geltungsdauer der Genehmigungen
- 6 Umstellungszeiten beachten
- 7 So ist es richtig – Praxisbeispiele
- 9 Weiterführende Informationen

Impressum

Beratungsblatt: Tierzukauf am Bio-Betrieb

Autorinnen

DI Veronika Edler, BIO AUSTRIA

DI Bettina Gutschi, BIO AUSTRIA

Valerie Chorcherr, BSC, BIO AUSTRIA

Gestaltung

René Andritsch, M. A.

Layout

Helga Brandl



Zukauf von konventionellen Zuchttieren seit 2023

Laut EU-Bio-VO 2018/848 müssen Bio-Betriebe primär Bio-Tiere zukaufen. Alle Zukäufe von konventionellen Zuchttieren sind seit 1.1.2023 genehmigungspflichtig. Ausgenommen von dieser Regelung sind gefährdete Nutztierassen, die in der ÖPUL-Liste angeführt sind (nicht angeführte Rassen müssen genehmigt werden) und Bienen gemäß der Zukaufsgrenze (siehe Tabelle). Der Zukauf von konventionellen Zuchttieren ist erlaubt, wenn keine geeigneten Tiere mit Bio-Status verfügbar sind. Alleine beim Geflügel gilt diese Regelung auch für Masttiere.

Notwendige Schritte zur Genehmigung

Registrierung und Abfrage Bio-Tierdatenbank (TDB):

- **Rinder, Schafe und Ziegen:** www.almmarkt.com
- **Schweine:** www.pig.at
Erstellung des Nachweises, dass keine entsprechenden Bio-Tiere verfügbar sind.
- **Pferdeartige, Geweihträger, Neuweltkameliden, Kaninchen:**
Für diese Tierarten ist der Nicht-Verfügbarkeitsnachweis bei den neu eingerichteten Servicestellen von BIO AUSTRIA der Landwirtschaftskammern oder bei den jeweiligen Zuchtverbänden erhältlich.
- **Geflügel:** Überprüfen, ob gewünschte Hühnerrasse bzw. Linie in Bio-Qualität verfügbar ist. Verzeichnis über die Verfügbarkeit biologischer Küken
https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html#heading__11

Antragstellung im VIS:

dem Antrag ist der Nachweis über die Nichtverfügbarkeit der Tiere beizulegen. Der Nachweis darf zur Antragsstellung nicht älter als 5 Tage sein. Es muss angegeben werden, warum konventionelle Tiere zugekauft werden.

Gründe können zum Beispiel sein:

- Es sind keine passenden Bio-Tiere verfügbar.
- Die angebotenen Bio-Tiere entsprechen nicht dem gewünschten Zuchtziel.
- Die angebotenen Bio-Tiere sind behornt.
- Der anbietende Bio-Betrieb ist weiter als 65 km vom zukaufenden Bio-Betrieb entfernt. (Dieses Kriterium kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn der anbietende Bio-Betrieb die Tiere zustellt. Ebenso nicht für den Zukauf von Schweinen.)
- usw.

Angaben zum eigenen Tierbestand für die Berechnung, wie viele Tiere zugekauft werden dürfen, erfolgen bei den Wiederkäuern und Schweinen automatisch über das VIS. Bei

allen anderen Tierarten sind die Angaben selbst zu tätigen. Der Nachweis aus der TDB bzw. die Bestätigung von einer Servicestelle oder eines Zuchtverbandes wird ins VIS hochgeladen. Bei Geflügel kann der gewünschte Jahresbedarf an konventionellen Küken bei der zuständigen Behörde beantragt werden.

Ausnahme:

Der Zugang von jungen Zuchttieren im Alter zwischen 6 und 12 Monaten stellt einen Sonderfall dar. Wird so ein junger Zuchttier aus Gründen der Arbeitssicherheit (frühzeitiges Anlernen am Betrieb) auf den Betrieb geholt, kann er erst mit Vollendung des 12. Lebensmonats auf die biologische Produktion umgestellt werden. Sobald das Tier ein Jahr alt ist muss der entsprechende Antrag im VIS, inklusive Nicht-Verfügbarkeitsnachweis (NVN) und Altersnachweis aus der Rinderdatenbank gestellt werden.

Der NVN bezieht sich auf den **Zeitpunkt, zu dem der Antrag** auf Zugang im VIS **gestellt wird** und nicht auf jenen, an dem der junge Stier auf den Betrieb gekommen ist. Gibt es zu diesem Zeitpunkt dann doch geeignete, ausgewachsene Zuchttiere, kann auf dem Antrag unter „sonstige Gründe“ angegeben werden, warum in der Vergangenheit der junge Zuchttier zugekauft wurde (z.B. frühzeitiges Anlernen am Betrieb zur Verbesserung der Arbeitssicherheit).

- Der Antrag wird automatisch an die zuständige Behörde weitergeleitet. Sobald das Tier das Mindestalter von 12 Monaten erreicht hat, kann der Antrag behördlich genehmigt werden und das Tier erlangt somit den Bio Status.
- Die Genehmigung wird, sofern eine E-Mailadresse angegeben wurde, elektronisch an den Antragsteller/die Antragstellerin übermittelt.
Bitte prüfen Sie im VIS, ob Ihre Kontaktdaten aktuell sind und geben Sie eine Mailadresse an, damit die zuständige Behörde bei Rückfragen mit Ihnen in Verbindung treten kann.

Bio-Tierdatenbank (TDB)

Der Bio-Tierdatenbank kommt eine tragende Rolle zu. Über sie können österreichweit Bio-Tiere gehandelt werden. Sie dient auch als Verfügbarkeitsdatenbank, wenn beim Zukauf von konventionellen Tieren der Nachweis erbracht werden muss, dass keine Bio-Tiere verfügbar sind.

Diese Abfrage ist kostenlos. Sowohl zum Inserieren von Bio-Tieren, als auch für die Verfügbarkeitsabfrage, ist eine kostenlose Registrierung notwendig. Nutzen Sie das Angebot, um einen weiteren Kreis an InteressentInnen für Ihre Bio-Tiere anzusprechen!

Welche Tiere dürfen konventionell zugekauft werden?

Grundsätzlich dürfen nur Tiere zugekauft werden, die für die Zucht verwendet werden. Ausgenommen davon ist Geflügel: hier dürfen Küken bis zum Alter von 3 Tagen für die Mast zugekauft werden. Nachfolgende Tabelle zeigt, wie viele Tiere konventionell zugekauft werden dürfen und welche Voraussetzung eingehalten werden müssen.

Tierkategorie	Anlassfall/Voraussetzung für Zukauf	Zukaufsgrenze konventionell
Jungtiere*	Erstmalige Herden-/Bestandesbildung in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Nachweises aus der Tierdatenbank wurden keine Tiere der beantragten Tierart am Betrieb gehalten (ausgenommen Eigen-, Hobby-, Streichtiere bzw. kleine Bestände mit maximal 4 Tieren).	unbegrenzt
Weibliche nullipare Zuchttiere***	Herden-/Bestandserneuerung	10 %: Rinder, Pferdeartige bzw. 20 %: Schafe, Ziegen, Schweine, Geweihträger, Neuweltkameliden, Kaninchen pro Kalenderjahr vom Bestand an ausgewachsenen Tieren** der jeweiligen Tierart kleine Bestände: <10 Rinder, Pferdeartige, Geweihträger oder Kaninchen bzw. <5 Schafe, Ziegen, Schweine, Neuweltkameliden: 1 Tier/Jahr
	Erhebliche Vergrößerung des Bestandes Anzahl ausgewachsener Tiere ist im Vergleich zum Vorvorjahr um mind. 10 % bzw. 20 % (Tierarten siehe oben) größer oder im Vorjahr wurden Haltungskapazitäten erweitert bzw. im Antragsjahr ist Erweiterung geplant.	
	Umstellung auf neue Rasse Vorliegen eines Nachweises, dass keine Tiere der beantragten (neuen) Rasse vor dem 1.1 des Vorjahres am Betrieb waren.	40 % pro Kalenderjahr vom Bestand an ausgewachsenen Tieren** der jeweiligen Tierart <u>kleine Bestände:</u> <10 Rinder, Pferdeartige, Geweihträger oder Kaninchen: max. 4 Tiere <5 Schafe, Ziegen, Schweine, Neuweltkameliden: max. 2 Tiere
	Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion 12 Monate vor Abfrage in der TDB dürfen keine Tiere der beantragten Art (weder Bio noch in Umstellung befindliche) am Betrieb sein. Ausgenommen davon sind Eigenbedarfs-, Hobby- oder Streichtiere.	
Ausgewachsene** männliche Zuchttiere		Grundsätzlich unbegrenzt, die Anzahl solcher zugegangenen Tiere muss jedenfalls plausibel sein
Junger Zuchtstier ****		Grundsätzlich unbegrenzt, die Anzahl solcher zugegangenen Tiere muss jedenfalls plausibel sein



Foto: BIO AUSTRIA

Tierkategorie	Anlassfall/Voraussetzung für Zukauf	Zukaufsgrenze konventionell
Geflügel	Bei erstmaligen Aufbau eines Bestands, Erneuerung oder Wiederaufbau des Bestands, wenn sich Geflügelart auf der Nicht-Verfügbarkeitsliste befindet.	Unbegrenzt bei bis zu drei Tage alte Enten-, Gänse-, Puten- und seltenen Hühnerrasse-Küken.
Bienen	Weiseln und Schwärme werden in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Produktionseinheiten gesetzt.	20 % der Weiseln und Schwärme pro Kalenderjahr. Solche Zugänge dürfen nur dem Ersatz von ausgefallenen Völkern dienen, nicht der Bestandsvergrößerung.

* Als Jungtiere gelten Rinder, Pferdeartige und Geweihträger jünger als 6 Monate, Schafe und Ziegen jünger als 60 Tage, Schweine bis 35 kg und Kaninchen jünger als 3 Monate. Neuweltkamelide müssen mind. 12 Monate alt sein, bevor sie als Jungtiere gelten und konv. zugekauft werden dürfen.

** Als ausgewachsen gelten Rinder, Geweihträger, Pferdeartige ab 12 Monate. Schafe, Ziegen und Schweine ab 6 Monate, Kaninchen ab 3 Monate und Neuweltkamelide ab 18 Monate.

*** Weibliche Tiere vor der ersten Geburt, unabhängig vom Alter; ausgenommen für Neuweltkameliden, die älter als 18 Monate und nicht unbedingt nullipar sein müssen.

**** Als junger Zuchtstier gilt ein Stier, der aus Gründen der Arbeitssicherheit (frühzeitiges Anlernen am Betrieb) im Alter zwischen 6 und 12 Monaten als nicht-biologisches Tier zugeht und als ausgewachsener Stier am jew. Bio-Betrieb für Zuchtzwecke eingesetzt werden soll.

Sonderfälle

- **Mutterkuhbetriebe:** Nach einer Totgeburt, oder wenn ein Kalb verendet ist, kann umgehend nach dem Verlust ein konventionelles Ersatz-Kalb zugekauft werden. Die Bescheinigung der Tierkörperverwertung liegt bei der Kontrolle auf. Zu beachten: Solche Tiere, müssen unmittelbar nach dem Absetzen konventionell verkauft werden!
- **In Katastrophenfällen, z.B. Seuchen:** Bei nachweislicher Nichtverfügbarkeit vor Zukauf und nach Genehmigung der Behörde können konventionelle Tiere zur Erneuerung bzw. zum Wiederaufbau des Bestandes zugekauft werden.
- **Gemeinschaftsstiere** (betriebsübergreifende gemeinsame Nutzung eines konventionellen Zuchtstiers am Bio-Betrieb) können ohne Genehmigung am Bio-Betrieb eingesetzt werden. Ein solcher Stier kann den Bio-Status jedoch nicht erlangen.

Berechnungsgrundlage für Tierzukäufe

Als Berechnungsgrundlage wird der folgende Bestand aller ausgewachsenen männlichen und weiblichen Tiere der beantragten Tierart am Betrieb herangezogen:

- **Rinder, Pferdeartige, Geweihträger, Neuweltkamele, Kaninchen:**
Maximalbestand des vorigen Kalenderjahres bis zum Antragszeitpunkt des aktuellen Kalenderjahres.
- **Schafe, Ziegen, Schweine:**
Antragstellung vor 1.9.: Bestand per 1.4. des aktuellen Kalenderjahres.

Fristen beachten

Ist geplant, konventionelle Jungtiere, erwachsene männliche Tiere oder nullipare weibliche Tiere im Ausmaß von 10 bzw. 20 % des Bestands an ausgewachsenen Tieren zuzukaufen, dann hat der Bio-Betrieb ab Abfrage in der Tierdatenbank sechs Monate Zeit, die Tiere zu kaufen. Der Antrag im VIS ist innerhalb von fünf Werktagen nach Abfrage zu stellen. Für den Zukauf männlicher ausgewachsener und weiblich nulliparer Tiere gilt, dass die Zukaufsfrist jedenfalls mit Jahresende endet.

Ist eine erhebliche Bestandserweiterung im Ausmaß von 40 % geplant, beginnt die sechsmonatige Zukaufsfrist ab Ausstellung der Genehmigung durch die Behörde, gilt jedoch maximal bis Jahresende.



Foto: BIO AUSTRIA

Übersicht: Geltungsdauer der Genehmigungen

Antragstyp in Bezug auf die Tierkategorie	Geltungsdauer der Genehmigung
Konventionelle Jungtiere zur erstmaligen Herden-/Bestandsbildung	12 Monate (unabhängig vom Jahreswechsel) beginnend mit Datum des Nachweises aus TDB
Bestandsneubildung zum Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion	12 Monate, beginnend mit dem Datum des Nachweises aus TDB bzw. Bestätigung von einer Servicestelle oder eines Zuchtverbandes, jedoch längstens bis zu 31.12. des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wurde.
Ausgewachsene konventionelle männliche Zuchttiere	6 Monate, beginnend mit dem Datum des Nachweises aus TDB bzw. Bestätigung von einer Servicestelle oder eines Zuchtverbandes, jedoch längstens bis zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wurde.
12 % / 20 % konventionelle weibliche nullipare Tiere zur Herden-/Bestandserneuerung	
Konventionelle Küken von Enten-, Gänsen-, Puten- und seltenen Hühnerrassen, max. 3 Tage alt	Bis zum 31.12. des Kalenderjahres, beginnend mit dem Datum der Genehmigung
40 % konventionelle weibliche nullipare Tiere zur Herden-/Bestandserneuerung	Bis zu 6 Monate, beginnend mit Datum der Genehmigung, jedoch max. bis 31.12. des Kalenderjahres in dem der Antrag gestellt wurde

Umstellungszeiten beachten

Alle konventionell zugekauften Tiere müssen die Umstellungszeit durchlaufen, um als Bio-Tiere/Bio-Produkte vermarktet werden zu können. Die Umstellungszeit beginnt mit Zugangsdatum auf den Bio-Betrieb.

Ausnahme: Bei jungen Zuchtstieren im Alter zwischen 6 und 12 Monaten beginnt die Umstellungszeit mit der Genehmigung durch die Behörde (frühestmöglicher Beginn ist das Alter von 12 Monaten).

Tierart	Umstellungszeit
Rinder, Pferdeartige für Fleischerzeugung	$\frac{3}{4}$ des Lebens, mind. jedoch 12 Monate
Rinder, Pferdeartige für Milcherzeugung, Schafe, Ziegen, Schweine	12 Monate
Geflügel für Eierzeugung	6 Wochen
Geflügel zur Fleischerzeugung	10 Wochen
Pekingenten	7 Wochen
Gehegewild (Dam-, Sika, Rot- und Davidswild)	12 Monate
Bienen	12 Monate
Neuweltkamelide	12 Monate

- Um Fehler zu vermeiden ist es ratsam, bereits beim Tierzukauf aufzuzeichnen, ab wann die jeweiligen Tiere und ihre Produkte biologisch vermarktet werden dürfen.
- Eine Hilfe bietet hierbei der BIO AUSTRIA Bio-Status Rechner, abrufbar unter: <https://www.bio-austria.at/d/bauern/biostatusrechner/>
- BIO AUSTRIA hat Servicestellen zur Unterstützung beim Zukauf von konventionellen Zuchttieren eingerichtet.

So ist es richtig – Praxisbeispiele

Biobauer Schuster hat aktuell 50 ausgewachsene Rinder und möchte seinen Bestand um zwei Kalbinnen erweitern. Er macht am 8. Juni eine Verfügbarkeitsabfrage über die TDB. Diese ergibt, dass keine seinem Bedarf entsprechenden Bio-Tiere angeboten werden. Bauer Schuster erstellt direkt über die TDB den Nachweis dafür. Sein Nachbar, ein konventioneller Milchbauer erzählt ihm einen Tag später, dass er zwei trächtige Kalbinnen verkauft. Da bei Bestandserneuerung bzw. -erweiterung der Zugang konventioneller Tiere ab dem Datum des Nachweises aus der TDB oder dem Datum der Nichtverfügbarkeitsbestätigung erlaubt ist, darf Herr Schuster die Kalbinnen noch am selben Tag abholen. Die Umstellungsfrist beginnt dem Zugangsdatum. Zwei Werktage später stellt Biobauer Schuster übers VIS den Antrag auf Zugang nicht-biologischer nulliparer weiblicher Tiere zu Zuchtzwecken für die Bestandserneuerung für zwei Stück nulliparer weiblicher Tiere und lädt den erstellten Nachweis aus der TDB hoch. Innerhalb der nächsten Wochen (spätestens 6 Monate) bekommt Biobauer Schuster die Genehmigung für den Zukauf. Da er seine E-Mailadresse im VIS hinterlegt hat, bekommt er die Genehmigung per E-Mail zugestellt.

Biobäuerin Berger hat aktuell 20 ausgewachsene Rinder. Sie beschließt ihren Bestand um sechs Kalbinnen erheblich zu erweitern, das heißt, sie möchte ihren Bestand um 30 % aufstocken. Nachdem die Abfrage der TDB ergeben hat, dass es keine ihrem Bedarf entsprechenden Bio-Tiere am Markt gibt, lädt sie den Nachweis dafür herunter. Am Tag darauf stellt Biobäuerin Berger über das VIS den Antrag auf Zugang nicht-biologischer nulliparer weiblicher Tiere zu Zuchtzwecken für die Bestandserweiterung für sechs Stück. Dem Antrag fügt sie den Nachweis für den Zukauf von konventionellen Tieren aus der TDB hinzu. Einige Wochen später erhält Frau Berger die Genehmigung via E-Mail, da sie ihre E-Mailadresse im VIS hinterlegt hat. Ab sofort darf Biobäuerin Berger innerhalb der nächsten sechs Monate, spätestens aber bis zum Ende des aktuellen Kalenderjahres, sechs konventionelle weibliche nullipare Tiere zukaufen.

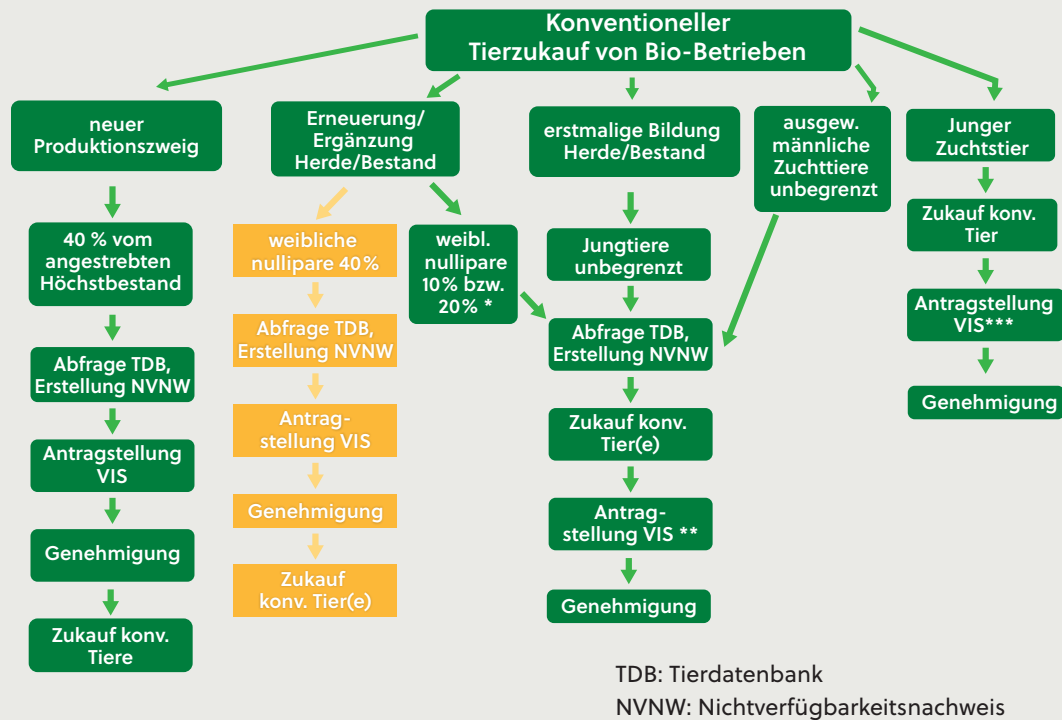


Foto: BIO AUSTRIA / Wilpernig

Kontakt Bundesverband:
Valerie Chorherr
+43 676 842 214-257
valerie.chorherr@bio-austria.at

Bei Fragen geben Ihnen die Bio-Berater:innen bei Ihrem BIO AUSTRIA Landesverband gerne Auskunft. Die Kontakte finden Sie unter: www.bio-austria.at/beraterinnen.

Überblick konventioneller Tierzukauf von Bio-Betrieben



WIEVIELE TIERE konventionell zugekauft werden dürfen (Prozentsätze), richtet sich nach der maximalen Anzahl an ausgewachsenen Tieren am Betrieb im Jahr vor dem Zukauf. Rinder, Pferdeartige und Geweihträger gelten **AB 12 MONATEN ALS AUSGEWACHSEN**. Schafe, Ziegen und Schweine ab sechs Monaten, Kaninchen ab drei Monaten und Neuweltkamelide ab 18 Monaten.

Wird ein Bestand oder eine **HERDE ERSTMALS AUFGEBAUT**, dürfen konventionelle Jungtiere uneingeschränkt zugekauft werden. Als Jungtiere werden alle Rinder, Pferdeartige und Geweihträger jünger als sechs Monate, Schafe und Ziegen jünger als 60 Tage, Schweine bis 35 kg und Kaninchen jünger als drei Monate eingestuft.

Neuweltkamelide müssen mindestens 12 Monate alt sein, bevor sie als Jungtiere gelten und konventionell zugekauft werden dürfen.

* unabhängig vom Alter der weiblichen Tiere; ausgenommen für Neuweltkameliden > 18 Monate und die nicht unbedingt nullipar sein müssen.

** innerhalb von 5 Werktagen nach Abfrage

Weiterführende Informationen

Registrierung und Abfrage Bio-Tierdatenbank (TDB)

Rinder, Schafe und Ziegen:

www.almmarkt.com



Schweine:

www.pig.at



Geflügel:

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html#heading__11



Bio-Beratung

<https://www.bio-austria.at/d/bauern/berater/>



Verzeichnis über die Verfügbarkeit biologischer Küken

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html#heading__11



Bio-Status Rechner

<https://www.bio-austria.at/d/bauern/biostatusrechner/>



Schritt-für-Schritt-Anleitung

https://vis.statistik.at/fileadmin/ovis/media/documents/anleitungen/VIS_Anleitung_Beantragung_nicht-biologischer_Tierzugaenge_auf_BIO-Betrieben_zu_Zuchtzwecken.pdf



Antworten auf häufig gestellte Fragen

<https://vis.statistik.at/bio/haeufig-gestellte-fragen#b5>



Foto: BIO AUSTRIA